



Jeder Schirm ist wie Papier

Auf Verträge per sicher signierter E-Mail sind Gebühren fällig, hat der VwGH klargestellt. Die Entscheidung könnte auch Smartphone-User auf der Durchreise betreffen.
 Von **Andreas Hable** und **Emanuel Welten**

Gute und schlechte Neuigkeiten gibt es derzeit aus dem Gebührenrecht. Während sich der Gesetzgeber erfreulicherweise dazu durchgerungen hat, die Gebührenpflicht für Darlehen und Kredite mit 1. Jänner 2011 abzuschaffen, bleiben einerseits andere Rechtsgeschäfte – beispielsweise Miet- und Leasingverträge, Abtretungen oder Hypotheken – grundsätzlich gebührenpflichtig. Andererseits bestätigt ein neues Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs eine bereits länger von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht, wonach auch E-Mails gebührenausschließend sind (VwGH 16. 12. 2010, 2009/16/0271).

Im vorliegenden Fall ging es um einen Mietvertrag, der durch Angebot und Annahme abgeschlossen wurde. Sowohl das Angebot als auch die Annahmeerklärung erfolgten durch E-Mail mit sicherer elektronischer Signatur (nach dem Signatur-

gesetz). Während das Finanzamt in erster Instanz eine Gebührenpflicht bejahte, verneinte dies der daraufhin angerufene Unabhängige Finanzsenat (UFS) in Linz mit der Begründung, dass mangels Ausdruck der E-Mail keine „Urkunde“ im Sinne des Gebührengesetzes vorliege. Der UFS hat dabei ausdrücklich festgehalten, dass es Rechtssicherheit und -klarheit gebieten, dass der Gesetzgeber im Gebührengesetz klar regle, welche Urkunden zur Gebührenpflicht führen sollen.

Der von der Finanzverwaltung gegen diese Entscheidung angerufene VwGH hielt sich nicht lange mit Überlegungen zu Rechtssicherheit und Rechtsklarheit auf, sondern hob die Entscheidung des UFS auf. Er begründete dies damit, dass auch ein Bildschirm, auf dem eine E-Mail angezeigt wird, einen „Stoff“ darstelle, der nach dem Gebührengesetz ein gebührenrechtlich re-

levantes Rechtsgeschäft zu tragen geeignet ist. Dies ist insofern bemerkenswert, als das Gebührengesetz selbst jeden solchen Stoff als „Papier“ bezeichnet, was vor dem Hintergrund des Gebührengesetzes als ursprüngliche Papierverbrauchssteuer verständlich ist, im Fall eines Computerbildschirms aber wenig Sinn ergibt.

Voraussetzungen erfüllt

Nachdem der VwGH nunmehr festgehalten hatte, dass auch ein Bildschirm „Papier“ im Sinne des Gebührenrechts sein kann, war die zweite Voraussetzung, die Unterzeichnung durch die Parteien, relativ leicht zu lösen. Denn das Signaturgesetz sieht selbst vor, dass eine sichere elektronische Signatur einer eigenhändigen Unterzeichnung gleichzuhalten ist und das im bürgerlichen Recht vorgesehene Schriftformerfordernis erfüllt. Bei der dritten Vo-

raussetzung, der Beweiskraft, begnügte sich das Höchstgericht schlicht mit dem Hinweis, dass E-Mails gespeichert werden können. Mit diesen drei Voraussetzungen war nach Ansicht des VwGH die Gebührenpflicht eingetreten.

Dieses Erkenntnis bestätigt die von der Finanzverwaltung vertretene Ansicht und die Befürchtungen mancher Praktiker. Zur Gebührenpflicht sämtlicher E-Mails, also auch solcher mit „einfacher“ (nicht sicherer) elektronischer Signatur ist es nach dem Gebührenrecht nur noch ein kleiner Schritt.

Zwar hielt der VwGH ausdrücklich fest, dass dieses Erkenntnis nur die Frage behandelt, ob der Abschluss eines Vertrags

durch Angebot und Annahme mittels digital sicher signierter E-Mail Gebühren auslöst. Das Gebührengesetz selbst sieht jedoch vor, dass eine Unterschrift auch in „jeder anderen mechanischen Weise“ hergestellt werden kann. Darunter ist (vermutlich) auch jede unter einer E-Mail enthaltene Hinzufügung des Namens zu verstehen – auch wenn diese automatisch erfolgt, wie beispielsweise in einem Disclaimer.

iPhone-Prüfer am Flughafen?

Konsequent zu Ende gedacht würde diese Entscheidung bedeuten, dass auch auf einem Smartphone (iPhone, Blackberry etc.) empfangene E-Mail-Nachrichten (mit sicherer elektronischer Signatur) Gebühren auslösen könnten. Dies würde auch in Fällen zutreffen, in denen der Empfänger der E-Mail gar nicht in Österreich ansässig ist, sondern die „Urkunde“ – also das Smartphone mit den darauf abrufbaren potenziell gebührenpflichtigen E-Mails – nur nach Österreich verbringt, zum Beispiel im Rahmen eines Urlaubs.

Ob die Vorstellung, dass Gebührenprüfer Smartphones bei Winterurlaubern oder Transitreisenden im Flughafen Wien auf gebührenpflichtige Geschäfte kontrollieren könnten, im Sinne des Gesetzgebers ist, darf dahingestellt bleiben. Ebenso fraglich ist, ob die Entscheidung des VwGH etwas zu der vom UFS zu Recht geforderten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit beiträgt.



ZU DEN PERSONEN

Dr. Andreas Hable ist Partner mit den Schwerpunkten Steuer- und Gesellschaftsrecht, Mag. Emanuel Welten ist Partner im Banking & Finance-Team bei Binder Grösswang. hable@bindergroesswang.at, welten@bindergroesswang.at

